

1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der RICO Elastomere Projecting GmbH und/oder seiner verbundenen Unternehmen (im Folgenden: RICO) einerseits und anderen Unternehmen (im Folgenden: Vertragspartner) andererseits, insbesondere für sämtliche Lieferungen und Leistungen von RICO. Es gelten auch spätere (auch mündliche) Vereinbarungen als zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeschlossen, und zwar auch ohne gesonderten Hinweis darauf. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens RICO. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten weder ganz noch teilweise und selbst dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von RICO gelten als freibleibend und unverbindlich. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder in anderen Medien, wie z.B. auf Webseiten und dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen über die Leistungen und Waren von RICO stellen keine Angebote dar und sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht werden.
- 2.2 Angebote oder Bestellungen des Vertragspartners nimmt RICO durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung der Ware oder durch Erbringung der Leistung an. Sondervereinbarungen, auch mit Vertretern oder Repräsentanten von RICO, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch RICO. Änderungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (vgl. nachstehend, Pkt. 11.2.).
- 2.3 Alle Angebots- und Projektunterlagen, Muster etc. von RICO sind vertraulich und dürfen Dritten (ausgenommen den zur Verschwiegenheit verpflichteten eigenen berufsmäßigen Parteienvertretern) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RICO nicht zur Kenntnis gebracht werden; derartige Unterlagen sind darüber hinaus RICO auf entsprechende Aufforderung ehestmöglich zurückzugeben.

2.4 Bei Rahmenaufträgen ist RICO berechtigt, das betreffende Material für den gesamten Auftrag sogleich zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.

3 Preise

- 3.1 Die von RICO angebotenen Preise basieren auf Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots. Insoweit sich die Kosten aus nicht in der Verantwortung von RICO liegenden Gründen, z.B. Kollektivverträge, Materialpreiserhöhungen etc., bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, ist RICO berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 3.2 Die von RICO angebotenen Preise gelten ab Werk von RICO exklusive Verladung und Umsatzsteuer. Falls im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben anfallen, trägt diese Kosten der Vertragspartner. Ein allenfalls vereinbarter Versand der Ware erfolgt jedenfalls auf (angemessene) Kosten des Vertragspartners, wobei Versandweg und Versandart von RICO festgelegt werden. Der Versand erfolgt jedenfalls auf Gefahr des Vertragspartners und zwar auch dann, wenn die Versandkosten aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung von RICO zu tragen sein sollten (Lieferung „frei Haus“). Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer etc. auf den Vertragspartner über und zwar auch bei Teillieferung, selbst wenn diese von RICO veranlasst wurde oder wenn RICO die Versandkosten dafür übernommen hat.

4 Lieferung, Gefahrtragung und Erfüllungsort

- 4.1 Als Leistungs- und Erfüllungsort gilt der Sitz von RICO in A-4600 Thalheim bei Wels, Am Thalbach 8. Alle bekanntgegebenen und vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind keine Fixtermine, sondern ungefähr und gelten darüber hinaus vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse und nicht von RICO zu verantwortender Hindernisse (nicht nur, aber insbesondere auch etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, z.B. durch Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder dergleichen). Verzögerungen berechtigen den Vertragspartner daher grundsätzlich nicht zur Annahmeverweigerung oder Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

- 4.2 Der Vertragspartner hat für die ordnungsgemäß durchzuführende Anlieferung zumutbare Bedingungen sicherzustellen. Bei verspäteter Anlieferung von vom Vertragspartner beigestellten oder beizustellenden Teilen oder Fahrzeugen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, ist der Vertragspartner berechtigt, uns eine Nachlieferungsfrist von weiteren 4 Wochen zu setzen. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachlieferfrist ist der Vertragspartner zum Vertragsrücktritt berechtigt, dies jedoch nur wenn er diesen Rücktritt unter Setzung der Nachlieferfrist schriftlich angedroht hat. Sollte die Nachlieferfrist jedoch ohne Verschulden von RICO nicht eingehalten worden sein, kann der Vertragspartner (unter vorstehenden Voraussetzungen) aber erst frühestens 3 Monate nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners bloß wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern uns diesbezüglich nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 4.3 Wird die Vertragserfüllung aus Gründen, die nicht von RICO zu vertreten sind, unmöglich, so ist der Vertrag hinfällig, ohne dass ein Schadenersatz- oder Verdienstentganganspruch des Vertragspartners besteht.
- 4.4 RICO ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und diese entsprechend in Rechnung zu stellen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs- oder Kaufgegenstand spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 4.5 Kommt es aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, zu Verzögerungen bei Lieferungen von RICO an den Vertragspartner, so ist RICO berechtigt, die dadurch auflaufenden zusätzlichen Lagerkosten mit einem monatlichen Pauschalbetrag von 1% des Rechnungsbetrages gegenüber dem Vertragspartner zu verrechnen.
- 4.6 Eine Warenrücksendung bedarf der schriftlichen Zustimmung von RICO. Lieferschein- oder Rechnungsnummer sind bei jeder Rücksendung anzuführen. Rücksendungen sind grundsätzlich an den Sitz von RICO auf Kosten und Gefahr des Kunden vorzunehmen.
- ## 5 Zahlung
- 5.1 Die an RICO zu leistenden Zahlungen (Preise) sind wie folgt fällig:
- bei Werkzeugen: 33% bei Auftragserteilung, 33% bei Versand der Musterteile, 34% nach Rechnungslegung.
 - bei Produkten: 100% binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung.
- 5.2 Zahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer und ohne jeden Abzug auf das von RICO bekannt gegebene Konto derart zu leisten, dass RICO spätestens am letzten Tag der Fälligkeitsfrist vollständig darüber verfügen kann. Alle damit in Verbindung stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.3 Im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 5.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges seitens des Vertragspartners ist RICO berechtigt, alle Forderungen gegenüber dem Vertragspartner (egal aus welchen Rechtsgeschäften) per sofort fällig zu stellen. Für die Dauer des Zahlungsverzuges ist RICO berechtigt, die eigene Leistung zurückzubehalten; nach Ende des Zahlungsverzuges kann RICO eine angemessene Frist für die Erfüllung der eigenen Leistung beanspruchen. Verzugszinsen gelten in der Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zuzüglich Umsatzsteuer als vereinbart. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, RICO sämtliche weiteren durch den Zahlungsverzug verursachten Kosten (nicht nur, aber insb. für Mahnung, Inkasso, Lagerung, Rechtsvertretung, etc.) zu ersetzen. Vorstehende Rechte bestehen unbeschadet allfälliger sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von RICO.
- 5.5 Stornierungen und Auftragsänderungen nach Vertragsschluss sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens RICO möglich. Unbeschadet der Geltendmachung des allenfalls darüber hinaus gehenden tatsächlich entstandenen Schadens sind wir in vorstehenden Fällen des Verzuges seitens des Vertragspartners berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens 30% der vereinbarten Auftragssumme als nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe zu verlangen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Vertragserfüllung (insb. Zahlung) seitens des Vertragspartners bleiben gelieferte Waren von RICO im Eigentum von RICO und darf die Vorbehaltsware weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden.
- 6.2 Wird der Liefergegenstand vor Beendigung des Eigentumsvorbehaltes vom Vertragspartner oder über dessen Auftrag von einem Dritten bearbeitet oder mit einer anderen Sache vermischt oder verbunden, ist RICO, soweit der Eigentumsvorbehalt nicht ohnedies voll aufrecht erhalten bleibt, jedenfalls Miteigentümer der neuen oder verbundenen Sache mit Verhältnis der Forderung zum Werte der neuen oder verbundenen Sache.
- 6.3 Eine Weiterveräußerung der von RICO gelieferten Waren oder des aus der Verarbeitung oder Verbindung neu entstandenen Gegenstandes sowie eine Vermietung oder Verpfändung vor vollständiger Bezahlung der Forderung von RICO, ist dem Vertragspartner ohne ausdrückliche Zustimmung von RICO nicht gestattet. Sollte es zu einer solchen Weiterveräußerung kommen, so gilt die bezügliche Forderung des Vertragspartners gegen seinen Kunden als an RICO abgetreten und RICO nimmt diese Abtretung an bzw. ist der Vertragspartner verpflichtet, die diesbezügliche Forderung an RICO abzutreten und für die nötige Publizität bzw. Verständigung des Drittschuldners zu sorgen. Unabhängig davon ist RICO auch selbst berechtigt, für die Verständigung des Drittschuldners zu sorgen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, RICO sämtliche Bezug habenden Daten sowie jede Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum von RICO stehenden Sachen unverzüglich bekanntzugeben.

- 6.4 Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht gegenüber RICO in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung ergebenden Pflichten, wird die gesamte aushaftende Forderung sofort fällig und ist der Vertragspartner zum Ersatz eines allfälligen dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. In diesem Fall ist RICO jedenfalls auch berechtigt, die Herausgabe der im Eigentum von RICO stehenden Sachen zu verlangen und diese beim Vertragspartner oder bei einem Dritten abzuholen, wobei der Vertragspartner auf die Geltendmachung einer Zurückbehaltung, aus welchem Grund auch immer, verzichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kosten der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware, die keinen Vertragsrücktritt darstellt, zu tragen bzw. RICO zu erstatten.

7 Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 RICO steht zur Sicherung eigener Forderungen gegenüber dem Vertragspartner das Recht zu, Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zurückzubehalten, und zwar in bestimmten Fällen auch dann wenn die Forderungen noch nicht fällig sind: nämlich, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet (oder mangels Masse abgewiesen) wird oder wenn in das Vermögen des Vertragspartners (allenfalls auch durch Dritte) erfolglos Exekution geführt wird.

8 Gewährleistung, Schadenersatz

- 8.1 RICO leistet Gewähr bzw. haftet für eigene Lieferungen und Leistungen ausschließlich nachfolgenden Bestimmungen. Sämtliche über folgende Bestimmungen hinaus gehende Ansprüche des Vertragspartners aus Gewährleistung sowie sämtliche Schadenersatzansprüche, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden (insbesondere auch solche aus Produkthaftung), sind uns gegenüber zur Gänze ausgeschlossen.
- 8.2 Vereinbart gilt jedenfalls, dass sämtliche Angaben in Prospekten, Preislisten, Anzeigen auf Messeständen, in Werbeaussendungen oder in anderen Medien, wie z.B. auf Webseiten etc., von RICO mangels ausdrücklicher und schriftlicher vertraglicher Zusage nicht als vereinbart gelten und damit von vornherein nicht Grundlage für allfällige Gewährleistungs- bzw. Haftungsansprüche des Vertragspartners sein können.

- 8.3 Für die Geltendmachung von sämtlichen Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Haftungsansprüchen des Vertragspartners gilt eine Frist von 3 Monaten ab Übergabe bzw. (im Falle von versteckten Mängeln oder späteren Schäden, die der Vertragspartner auch bei Nutzung der Lieferung bzw. Leistung und sorgfältiger Untersuchung keinesfalls erkennen konnte) ab objektiver Erkennbarkeit des Mangels bzw. Schadens. In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass der Vertragspartner bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche verpflichtet ist, die Lieferung bzw. Leistung von RICO unverzüglich, d.h. je nach Art der Lieferung bzw. Leistung ohne schuldhaftes Verzögerung, spätestens aber binnen 1 Monat ab Übergabe sorgfältig und mit allen wirtschaftlich zumutbaren Mitteln genauestens zu untersuchen und allfällige objektiv erkennbare oder tatsächlich erkannte Mängel bzw. Schäden unverzüglich zu rügen.
- 8.4 Die Beweispflicht hinsichtlich des Vorliegens eines Schadens bzw. Mangels und - im letzteren Fall – auch hinsichtlich des Vorliegens des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe liegt stets beim Vertragspartner; die Bestimmung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 8.5 In dem Fall, dass seitens des Vertragspartners (oder Dritter in der Sphäre des Vertragspartners) eine nicht sach- und fachgerechte Benützung erfolgt, oder Montage-, Installations-, Bedienungs-, Lager-, Wartungs-, oder Servicevorgaben (egal, ob gesetzlich, durch technische Normen, durch den Stand der Technik oder durch RICO vorgegeben) missachtet werden, stehen diesem keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ersatz- oder Behebungsansprüche zu.
- 8.6 Wenn die Lieferung oder Leistung von RICO aufgrund der Angaben, Zeichnungen, Pläne, Modelle oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners erfolgt, ist RICO nicht verpflichtet, diese Angaben und Vorgaben des Vertragspartners zu überprüfen. RICO liefert bzw. leistet diesfalls ausschließlich auf Basis dieser Angaben und Vorgaben des Vertragspartners und hat die Lieferung oder Leistung von RICO auch nur diesen Angaben und Vorgaben zu entsprechen. Eine Verantwortung von RICO hinsichtlich des letztendlich vom Vertragspartner verfolgten Zweckes bzw. des von diesem oder einem Dritten gefertigten Zwischen- oder Endproduktes ist ausgeschlossen. Hinsichtlich allfälliger Mängel, Probleme oder Schäden, die sich sohin daraus ergeben, dass die den Angaben und Vorgaben des Vertragspartners entsprechende Lieferung bzw. Leistung von RICO in der Folge dennoch nicht den vom Vertragspartner verfolgten Zweck erfüllen, hat der Vertragspartner keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber RICO.
- 8.7 Im Falle einer berechtigten (oder freiwilligen) Haftung bzw. Gewährleistung seitens RICO hat RICO das Recht, die Art und Weise der Gewährleistung bzw. Haftung zu bestimmen (etwa Verbesserung, Austausch, Nachtrag, Preisminderung oder auch Wandlung). Der Vertragspartner ist diesfalls jedenfalls nicht zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 8.8 Im Falle einer über die bloße Mängelbehebung (Verbesserung, Austausch, Nachtrag des Fehlenden) hinaus gehenden Haftung von RICO (aus welchem Rechtsgrund auch immer) wird vereinbart, dass RICO ausschließlich im Falle eines eigenen Verschuldens in Form von krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet, wobei den Vertragspartner die Beweispflicht für das Vorliegen dieser höheren Verschuldensgrade trifft (die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen). Selbst im Falle krass grober Fahrlässigkeit haftet RICO nicht für entgangenen Gewinn, nicht für Folge- und Vermögensschäden und nicht für Schäden aus Rückholaktionen und Rückrufkosten. In jedem Fall (sohin auch im Übrigen) ist die Haftung von RICO auf Beträge bis maximal € 1.000.000,00 beschränkt.
- 8.9 Sind zwischen den Vertragsteilen Konventionalstrafen ausdrücklich vereinbart, gelten diese als vollständige pauschale Schadensabgeltung und ist der Vertragspartner diesfalls nicht berechtigt, einen darüber hinaus gehenden Schadenersatz zu verlangen.

9 Immaterialgüterrechte

- 9.1 RICO behält sich sämtliche mit den eigenen bzw. zur Verfügung gestellten Plänen, Skizzen, Zeichnungen, Modellen, Prospekten, Konstruktionsinformationen, und dergleichen (inklusive digitaler Daten und Software) verbundenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie das Eigentumsrecht ausdrücklich vor und es gehen diese Rechte mangels ausdrücklicher und schriftlicher gegenteiliger Vereinbarung nicht (auch nicht teilweise) auf den Vertragspartner über. Für jegliche Verletzung derartiger Rechte hat der Vertragspartner Schadenersatz gegenüber RICO zu leisten.

10 Konventionalstrafe

- 10.1 Im Falle einer (auch bloß teilweisen) Verletzung der Punkte 2.3 oder 9. dieser Bedingungen ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 100.000,00 an RICO zu leisten, dies unbeschadet des Rechtes von RICO, auch einen darüber hinaus gehenden Schaden in Form voller Genugtuung gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

11 Allgemeines

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen oder dieser Bedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 11.2 Soweit im Rahmen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit RICO von Schriftform, schriftlicher Bestätigung, Unterschrift oder dergleichen die Rede ist, ist darunter stets Unterschriftlichkeit im Sinne einer firmenbuchmäßigen Zeichnung und Unterfertigung durch die nach außen vertretungsbefugten Personen gemeint und erforderlich. Die Form der Schriftlichkeit ist dabei auch dann gewahrt, wenn das betreffende Schriftstück wie vorstehend dargelegt unterfertigt ist, jedoch bloß per Telefax oder E-Mail übermittelt wird.

12 Gerichtszuständigkeit, Anwendbares Recht

- 12.1 Für alle Streitigkeiten, die sich aus den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen oder diesen Bedingungen ergeben (auch betreffend deren Auflösung oder Nichtigkeit), wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen österreichischen Gerichtes am Sitz von RICO in A-4600 Thalheim bei Wels vereinbart.
- 12.2 Alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge des Internationalen Warenkaufs (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.